

**Verordnung
über den Vollzug der eidgenössischen
Chemikaliengesetzgebung
(V ChemG)**

Vom 15. September 2009 (Stand 1. Januar 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 32 des Bundesgesetzes über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG) vom 15. Dezember 2000¹⁾, § 64 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz, GesG) vom 30. Oktober 2008²⁾ und Ziff. 116 des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974³⁾,

beschliesst:

§ 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung durch die kantonalen Behörden.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Der Vollzug obliegt dem Amt für Umweltschutz, dem Amt für Verbraucherschutz, dem Amt für Wirtschaft und Arbeit, dem Amt für Wald und Wild, dem Landwirtschaftsamt und dem Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum. *

² Die Ämter nehmen in ihrem jeweiligen fachlichen Zuständigkeitsbereich die dem Kanton aus der Chemikaliengesetzgebung erwachsenden Vollzugsaufgaben wahr. Soweit für den Vollzug nicht eine andere Behörde zuständig ist, ist das Amt für Verbraucherschutz zuständig.

¹⁾ SR [813.1](#)

²⁾ BGS [821.1](#)

³⁾ BGS [641.1](#)

³ Das Amt für Verbraucherschutz ist kantonale Chemikalienfachstelle. Es ist Ansprechstelle für Behörden und Private, sorgt für die Koordination des Vollzugs zwischen den beteiligten Ämtern und führt eine Liste der Zuständigkeiten.

§ 3 Gebühren

¹ Die Vollzugshandlungen der kantonalen Behörden sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Ziffer 38 des Verwaltungsgebührentarifs⁴⁾.

² Nicht gebührenpflichtig sind:

- a) Kontrollen und Untersuchungen, die zu keinen Beanstandungen führen;
- b) Auskünfte und Beratungen, die unter den allgemeinen Informations- und Beratungsauftrag fallen, sofern sie nicht mit einem besonderen Aufwand verbunden sind.

³ Die Gebührenerhebung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit richtet sich nach dem für den Vollzug anwendbaren Arbeitsgesetz (ArG)⁵⁾ und dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)⁶⁾.

⁴ Art. 29 Abs. 4 und 5 Dünger-Verordnung (DüV)⁷⁾ bleiben vorbehalten.

§ 4 Änderung bisherigen Rechts⁸⁾

§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Vollziehungsverordnung vom 14. November 1972 zum Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz)⁹⁾.

§ 6 Inkrafttreten

¹ Die Verordnung tritt zusammen mit der Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Aufhebung von § 15) am 1. Oktober 2009 in Kraft.

² Sie ist dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) mitzuteilen.

⁴⁾ BGS [641.1](#)

⁵⁾ SR [822.11](#)

⁶⁾ SR [832.20](#)

⁷⁾ SR [916.171](#)

⁸⁾ Die Änderungen sind in den entsprechenden Erlassen publiziert.

⁹⁾ GS 20, 237 (BGS [816.1](#))

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
15.09.2009	01.10.2009	Erlass	Erstfassung	GS 30, 257
08.03.2011	01.01.2012	§ 2 Abs. 1	geändert	GS 31, 71

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	15.09.2009	01.10.2009	Erstfassung	GS 30, 257
§ 2 Abs. 1	08.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 71